S 6 AS 907/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Regelbedarf Verfassungswidrigkeit Bindung an Gesetz und Recht Regelbedarfsstufe 1 einstweilige Anordnung Beschwerdeverfahren Einstweiliger Rechtsschutz Gewährleistung des Existenzminimums
Leitsätze	1. Die Fachgerichte dürfen wegen der Bindung an Gesetz und Recht (Art 20 Abs 3 GG) keinen höheren Regelbedarf bestimmen. Dies gilt auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. 2. Die derzeitige Regelbedarfshöhe der Regelbedarfsstufe 1 ist nicht evident unzureichend. Eine Veranlassung zur Vorlage an das BVerfG besteht nicht.
Normenkette	SGG § 86b Abs 2 SGB II § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II § 20 Abs 1a Satz 1 SGB XII § 28 SGB XII § 28a GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 907/23 ER
Datum	20.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 356/23 B ER
Datum	14.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf im Zeitraum von November 2023 bis April 2024 streitig.

Der am â¦..1960 geborene Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (nachfolgend: Antragsteller) bezieht eine Unfallrente. Aufstockend erhÃ¤lt er seit mehreren Jahren vom Antragsgegner und Beschwerdegegner (nachfolgend: Antragsgegner) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Er bewohnt eine Wohnung zur Miete. Die Gesamtaufwendungen betrugen zuletzt 456,96 â¬/Monat. Der Antragsgegner berÃ¼cksichtigt fortlaufend die tatsÃ¤chlichen Kosten sowie einen Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Warmwassererzeugung.

Zum 1. Mai 2023 beantragte der Antragsteller die WeitergewÃ¤hrung der Leistungen. Der Antragsgegner bewilligte ihm mit Bescheid vom 31. MÃ¤rz 2023 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 unter Anrechnung der Unfallrente BÃ¼rgergeld i.H.v. 666,77 â¬/Monat, wogegen der KlÃ¤ger am 13. April 2023 Widerspruch einlegte. Ihm stehe auch ein Mehrbedarf wegen Behinderung zu. Mit ÃnderungsbescheID vom 22. Mai 2023 bewilligte der Antragsgegner ab dem 1. Juli 2023 Leistungen i.H.v. 647,21 â¬/Monat. Hierbei berÃ¼cksichtigte er die ErhÃ¶hung der Unfallrente auf 353,30 â¬/Monat, welche er nach Abzug der Versicherungspauschale (30 â¬) auf den Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende (502 â¬) anrechnete. Den Widerspruch wies der Antragsgegner als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2023). Der Antragsteller erhob am 19. Juli 2023 Klage (S 6 AS 604/23).

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 beantragte der Antragsteller die ErhÃ¶hung des Regelbedarfs zum 1. November 2023. Ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum sei mit dem heutigen Regelsatz nicht mehr gewÃ¤hrleistet. Die Anhebung zum 1. Januar 2024 um 61 â¬ werde auch vom ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband als zu niedrig betrachtet, welcher einen Regelsatz von 813 â¬/Monat fordere.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Oktober 2023 ab. Die i.S.v. Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bescheide vom 31. MÃ¤rz und 22. Mai 2023 seien nicht zu beanstanden. Bei deren Erlass sei das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden. Mit seinem Widerspruch vom 26. Oktober 2023 monierte der Antragsteller die fehlende BegrÃ¼ndung der

Verwaltungsentscheidung i.S.v. Â§ 35 SGB X.

Am 1. November 2023 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg (SG) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Ihm stehe ein hÃ¶herer Regelsatz zur GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums zu. Durch die Inflation kÃ¶nne der Bedarf nicht mehr abgedeckt werden. Eine armutsbedingte MangelernÃ¤hrung habe gesundheitliche Belastungen zur Folge.

Der Antragsgegner hat auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Der Regelbedarf werde zudem ab dem 1. Januar 2024 erneut steigen.

Mit Beschluss vom 20. November 2023 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die HÃ¶he des gewÃ¤hrten Regelbedarfs sei verfassungsgemÃ¤Ã. Dem pauschalen Vorbringen des Antragstellers sei schon nicht zu entnehmen, inwiefern allein durch die Inflation ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum nicht mehr mÃ¶glich sein solle. Zudem sei eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit nicht erkennbar. Zum 1. Januar 2024 sei eine weitere ErhÃ¶hung des Regelbedarfs vorgesehen.

Gegen den ihm am 23. November 2023 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 27. November 2023 Beschwerde beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Sowohl Anordnungsanspruch als auch -grund lÃ¤gen vor. Sein Existenzminimum sei nicht mehr garantiert. Die armutsbedingte MangelernÃ¤hrung ergebe sich daraus, dass der Regelsatz lediglich 1,93 â¬ pro Mahlzeit vorsehe.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 20. November 2023 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihm ab dem 1. November 2023 einen Regelsatz fÃ¼r ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum im Sinne des Grundgesetzes zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers durch ErhÃ¶hung des Regelbedarfs von 449 â¬ auf 502 â¬ fÃ¼r das Jahr 2023. Diese ErhÃ¶hung gehe sogar prozentual Ã¼ber die Inflationsrate im Jahr 2023 hinaus. Zudem trage der Antragsteller lediglich pauschal vor, Bedarfe nicht mehr decken zu kÃ¶nnen.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners (ab dem Weiterbewilligungsantrag zum November 2022) haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

1.

Die Beschwerde ist statthaft (Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 173 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Ausgehend von dem ursprÃ¼nglich geÃ¤uÃerten Begehren, einen monatlichen Regelbedarf von 813 â¬ anstatt 502 â¬ (November und Dezember 2023) bzw. 563 â¬ (ab Januar 2024) zugrunde zu legen, wird der Wert i.H.v. 750 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschritten. Der Antragsteller hat sein Begehren im gerichtlichen Verfahren nicht anderweitig beziffert.

Im Hinblick auf die anhÃ¤ngige Klage zu den Bewilligungsbescheiden fÃ¼r den Zeitraum von Mai 2023 bis April 2024 ist keine Bestandskraft bei den Leistungen nach Â§Â§ 20, 21 SGB II eingetreten. Bei dem dort im Streit stehenden Mehrbedarf fÃ¼r Menschen mit Behinderungen handelt es sich gerade um keinen abtrennbaren Streitgegenstand (vgl. u.a. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. Februar 2013, B 14 AS 48/12 R, juris, Rn. 9).

2.

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Das Gericht kann nach Â§ 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung einer Regelungsanordnung ist gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes (die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) und eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind (zum PrÃ¼fungsmaÃstab vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 41 f.).

a.

Der Antragsteller hat schon keinen Anordnungsanspruch auf weitere Leistungen fÃ¼r den Zeitraum ab November 2023 glaubhaft gemacht.

aa.

Zwar ist der Antragsteller leistungsberechtigt i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. AusschlussgrÃ¼nde bestehen nicht. Er hat auch einen Anspruch auf GewÃ¤hrung

von BÃ¼rgergeld gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 SGB II (in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung). Sein (derzeitiger) Gesamtbedarf ergibt sich aus dem Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1, Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II), dem Mehrbedarf fÃ¼r dezentrale Warmwassererzeugung (Â§ 21 Abs. 7 SGB II) und den tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Den in anderen gerichtlichen Verfahren ausdrÃ¼cklich begehrten Mehrbedarf fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach Â§ 21 Abs. 4 SGB II kÃ¶nnte der Antragsteller auch hier nicht durchsetzen. Insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen des Senats im Beschluss vom 28. Dezember 2022 (L 5 AS 549/22 B ER, L 5 AS 567/22 B ER) verwiesen.

Der Antragsteller ist auch hilfebedÃ¼rftig, weil er seinen Bedarf nur teilweise mit Einkommen decken kann (vgl. Â§ 9 Abs. 1 SGB II). Einsetzbares VermÃ¶gen ist nicht vorhanden. Sein monatlicher Bezug aus der Unfallrente, bereinigt um die Versicherungspauschale i.H.v. 30 â¬/Monat, ist vorliegend auf den Regelbedarf anzurechnen (vgl. Â§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Der vom Antragsgegner ermittelten RentenhÃ¶he (353,30 â¬) ist der Antragsteller im Verfahren nicht entgegengetreten.

bb.

Der vom Antragsgegner der Leistungsberechnung zugrunde gelegte Regelbedarf i.H.v. 502 â¬/Monat entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Umsetzung der geregelten ErhÃ¶hung ab dem 1. Januar 2024 auf 563 â¬/Monat hat der Antragsgegner bereits angekÃ¼ndigt.

GemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1a Satz 1 SGB II wird der Regelbedarf i.H.d. jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend Â§ 28 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den Â§Â§ 28a und 40 SGB XII i.V.m. der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) anerkannt. Das Verfahren fÃ¼r die Ermittlung der Regelbedarfe und deren Fortschreibungen hat der Gesetzgeber geregelt (vgl. Â§Â§ 28, 28a SGB XII).

Wegen der Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz [GG]) kann der Senat keinen vorlÃ¤ufigen hÃ¶heren Regelbedarf bestimmen. Diese Gesetzesbindung und das Normverwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG gelten grundsÃ¤tzlich auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine Erweiterung des Rechtskreises des Rechtsschutzsuchenden ohne gesetzliche Grundlage ist jedenfalls nicht zulÃ¤ssig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2005, 1 BvR 1178/05, juris Rn. 11; Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Auflage, Stand: 20. November 2023, Â§ 86b Rn. 88). Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann das Fachgericht keine Leistungen zusprechen, die den gesetzlichen Regelungen widersprechen (Burkiczak, a.a.O., Rn. 92 f., mwN).

b.

Zu einer Aussetzung des Rechtsstreits und Vorlage an das BVerfG sieht sich der Senat nicht veranlasst. Eine solche erfolgt grundsÃ¤tzlich nicht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (zu Vorlagepflichten im Eilverfahren vgl. Burkiczak, a.a.O., Rn. 86 ff., mwN; siehe auch B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 41 Rn. 24).

Es besteht auch keine Ãberzeugung davon, dass die RegelbedarfshÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 zur GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums des Antragstellers evident unzureichend ist. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris Rn. 81).

Unter diesem PrÃ¼fungsmaÃstab lÃ¤sst sich auch aus dem vom Antragsteller auf eine Einzelposition bezogenen Betrag fÃ¼r eine Mahlzeit (1,93 â¬) eine Verfassungswidrigkeit nicht begrÃ¼nden.

Auf die Preisentwicklung bei den regelbedarfsrelevanten Positionen hatte der Gesetzgeber zum einen durch die Einmalzahlung im Juli 2022 (200 â¬, Â§ 73 SGB II, vgl. dazu BT-Drucksache 20/1768, S. 27) und zum anderen durch die ErhÃ¶hung um 11,75 Prozent von 449 â¬ auf (gerundet) 502 â¬ reagiert (vgl. BT-Drucksache 20/3873, S. 3). Zum 1. Januar 2024 werden die Regelbedarfe um 12 Prozent angehoben. Bei der jÃ¤hrlichen Fortschreibung wird durch die Neufassung des Â§ 28a SGB XII auch die Entwicklung mit den aktuell verfÃ¼gbaren Daten zur VerÃ¤nderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigt (BT-Drucksache, a.a.O., S. 109). Diese Anpassung soll gerade gewÃ¤hrleisten, dass nicht Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum zu niedrige Regelbedarfe zugrunde gelegt werden.

Dass der Gesetzgeber bestimmte Verbrauchsbereiche als nicht oder als nur teilweise regelbedarfsrelevant einordnet, obliegt seinem Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, a.a.O., juris Rn. 109 ff.). Die vom Antragsteller in Bezug genommene Alternativberechnung des ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverbands mit einem empfohlenen Regelbedarf von 813 â¬ beinhaltet aber u.a. solche Positionen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024